

**Vertrag
über die Lieferung und Abnahme von Fernwärme**

Kundennummer:

Zwischen

07422 Bad Blankenburg

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

FBB Fernwärme Bad Blankenburg GmbH

Rudolstädter Straße 15

07422 Bad Blankenburg

- nachfolgend „FBB“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die FBB stellt dem Kunden für die auf dem Grundstück:

07422 Bad Blankenburg

befindlichen Gebäude Fernwärme aus dem Fernwärmenetz der FBB zu den Bedingungen dieses Vertrages und der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), welche als Anlage 2 beigefügt ist, bereit.

Die Belieferung mit Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages erfolgt ab Inbetriebnahme der Wärmelieferung.

1.2 Der Kunde i. S. dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer i. S. der AVBFernwärmeV.

1.3 Die Belieferung mit Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der FBB (nachfolgend „TAB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3). Die Fernwärme wird im vereinbarten Umfang ganzjährig 24 Stunden pro Tag zur Verfügung gestellt (§ 5 AVBFernwärmeV).

1.4 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der FBB. Der § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

1.5 Der für die Wärmelieferung vorgesehene Wärmeträger ist Heizwasser, das die FBB der Übergabestelle (Ziffer 2.2 dieses Vertrages) zur Verfügung stellen und nach

Wärmeentzug wieder zurücknehmen wird. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der FBB. Es darf weder ohne gesonderte Vereinbarung entnommen noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Die Qualität des Heizwassers ist in den TAB definiert.

- 1.6 Der jeweilige höchste an der Anschlussstelle bereitzuhaltende Anschlusswert (Wärmehöchstleistung bzw. Jahresverrechnungsleistung) beträgt ___ kW.
- 1.7 Diese Anschlusswerte gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Die FBB verpflichtet sich zur Einhaltung, der zur Deckung dieses Wärmeleistungsbedarfes gesetzten Parameter gemäß den TAB.
- 1.8 Die in Ziffer 1.6 genannten Wärmehöchstleistungen ergeben sich aus der maximalen Temperaturspreizung gemäß TAB. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Kunden.
- 1.9 Die FBB ist berechtigt, die Temperaturfahrkurve und die maximale Rücklauftemperatur gemäß den TAB zu ändern. Die FBB wird bei einer solchen Maßnahme die Heizwasserdurchflussmenge so anpassen, dass sie im wirtschaftlichen Ergebnis keine Änderung bedeutet. Änderungen der TAB werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.
- 1.10 Die FBB erklärt sich grundsätzlich bereit, auf Verlangen des Kunden auch eine höhere als die in Ziffer 1.6 genannte Wärmehöchstleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihr dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Voraussetzung ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Leistungserhöhung zwischen dem Kunden und der FBB ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen wird. Eine vorübergehende Mehrlieferung ohne diesen Ergänzungsvertrag begründet keine Verpflichtung der FBB zur Bereitstellung der erhöhten Leistung.

2. Hausanschluss und Übergabestelle

- 2.1 Der Kunde wird bzw. ist über einen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen.
- 2.2 Die Anlage des Kunden beginnt am Austrittsflansch der Absperrarmatur Vorlauf und endet am Eintrittsflansch der Absperrarmatur Rücklauf. Schrauben und Dichtungen stehen im Eigentum des Kunden. Die Flansche (Übergabestellen) sind zugleich Eigentumsgrenze bezogen auf die Anlage des Kunden und der Anlage der FBB.
- 2.3 Die Hausanschlussstation steht im Eigentum des Kunden.
- 2.4 Fernwärmemesseinrichtungen und Mengenbegrenzer sind - unabhängig vom Einbauort - Eigentum der FBB und werden von ihr unterhalten. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

3. Preise und Preisänderung

Durch die Einführung des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) zum 01.01.2021 wird nach Informationen des statistischen Bundesamtes Wiesbaden der in der Wärmeformel verwendete Gaspreisindex GPI künftig mit CO₂-Kosten belastet, die in dieser Form so bei der zugrundeliegenden Wärmeherzeugung nicht anfallen.

Vielmehr fallen Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen für CO₂-Zertifikate für die Wärmeerzeugung und Wärmelieferung an, die aus dem Handel mit CO₂-Zertifikaten im Europäischen Emissionshandel (ETS) entstehen. Zu Beginn der 4. Handelsperiode im Europäischen Emissionshandel (ETS) wird zum 01.01.2021 die Zuteilung kostenloser CO₂-Zertifikate für die Fernwärmelieferung auf 30% reduziert. Die verbleibenden 70% sind vom Vorlieferanten bzw. FBB als Kostenelement an die Endverbraucher weiter zu verrechnen.

Der hierbei genutzte Gaspreisindex beinhaltet seit dem 01.01.2021 auch CO₂-Kosten nach dem BEHG. Da der bisher verwendete Gaspreisindex nicht geändert wird, aber die darin enthaltenen CO₂-Kosten nach BEHG zu einer Doppelbelastung führen würden, wird dieser Anteil an Hand der Formel für die CO₂-Bepreisung nach BEHG abgezogen. Gleichzeitig wird das Preiselement EP für EUA (CO₂-Zertifikate) aufgrund der Mehrbelastung für ETS-Anlagen in die Formel mit aufgenommen. Für die Preisfindung zum 01.04.2021 wird der 2020-er GPI herangezogen, in der noch keine CO₂-Bepreisung nach BEHG enthalten ist. Die Reduzierung des AP_{Bezug} nach der Formel ($E * \text{Preis}_{\text{BEHG}} = 4,55 \text{ €/MWh}$) erfolgt erstmalig 2022.

Die Berechnungen sind unter den nachfolgenden Punkten 3.3 und 3.4 erläutert.

- 3.1 Als Preise gelten die im Fernwärme - Preisblatt (Anlage 4 - nebst ausgewiesener Preisformel) ausgewiesenen Werte als vereinbart. Änderungen der Preise bzw. der Preisänderungsformeln richten sich nach dem Fernwärme-Preisblatt (Anlage 4).
- 3.2 Der verbrauchsunabhängige Grundpreis und der Messpreis sind vom Beginn der Vertragslaufzeit an zu zahlen, und zwar unabhängig von einem Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung gemäß § 33 AVBFernwärmeV. Der Grundpreis/Fixkostenanteil wird ab Beginn des Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt.
- 3.3 CO₂-Preisanteil im derzeit vorhandenen Gaspreisindex

Der in Ziffer 3 genannte BEHG Bestandteil „CO₂-Preis (nach BEHG) in €/MWh“ ist wie folgt definiert.

$\text{CO}_2\text{-Preis (nach BEHG) in €/MWh} = E * \text{Preis}_{\text{BEHG}}$

Hierbei sind:

E Standardwert zur Berechnung von Brennstoffemissionen für Erdgas gemäß Anlage 1 Teil 4 der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 - EBeV 2022) (0,1820448 t CO₂/MWh)

Preis_{BEHG}

nach BEHG in seiner aktuell gültigen Fassung festgesetzter Preis pro t CO₂ für das jeweilige Jahr, 2021: 25 €/ t CO₂ (BEHG)

Folgende Preise pro t CO₂ stehen nach aktueller Gesetzeslage bis 2025 fest:

2022: 30 €

2023: 35 €

2024: 45 €

2025: 55 €.

Ab 2026 unterliegen die Preise dem freien Handel, welcher für den Zeitpunkt ab dem Jahr 2026 keine festen Preise vorsieht. Ab 2026 sollen Emissionsrechte per Auktion versteigert werden, wobei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat vorgesehen ist. Auf Grund dessen kann zum derzeitigen Zeitpunkt kein fester Preis für die Jahre ab 2026 bestimmt werden. Die Partner werden sich daher rechtzeitig über eine einvernehmliche Anpassung / Neuregelung des Arbeitspreises hinsichtlich der CO₂-Kosten nach dem BEHG verständigen.

3.4 Aufnahme eines Preiselements für EUA (CO₂-Zertifikate) aufgrund der Mehrbelastung für ETS-Anlagen

Das Preisblatt wird im Arbeitspreis Bezug (AP_{Bezug}) um einen Preis für EUA (CO₂-Zertifikate), d.h. um Ziffer 1.2 „Preis für CO₂-Zertifikate - EP“ wie folgt ergänzt:

$$EP = (100 \% - a) * E * \text{Preis}_{\text{EUA}}$$

Hierbei sind:

- a die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für das jeweilige Lieferjahr zugeteilte Menge kostenloser CO₂-Zertifikate für die Wärmelieferung bezogen auf den Gesamtbedarf an CO₂-Zertifikaten der im jeweiligen Lieferjahr geplanten Wärmelieferung in [%]
- E der Emissionsfaktor nach EU-Wärmebenchmark (2011/278/EU, Anhang I, Ziffer 3), in Tonnen CO₂/ MWh Fernwärme (=62,3 t CO₂/ TJ entspricht 0,224 t CO₂/ MWh)

Preis_{EUA} der durchschnittliche EUA-Preis an der EEX (European Energy Exchange AG, Leipzig) in [€/t] für eine Lieferung im Dezember des jeweiligen Lieferjahres. Für die Preisanpassung gilt jeweils das arithmetische 12-Monats-Mittel vom 1. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. November des Vorjahres: für 2021 gilt 82,95 €/ t CO₂.

3.5 Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Verbrauchserfassung, Abrechnung

- 4.1 Die Ermittlung der gelieferten Wärmemenge erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV durch Wärmemengenzähler. Die Zuordnung des Wärmeverbrauches auf die jeweiligen Nutzereinheiten erfolgt durch den Kunden.
- 4.2 Die Bestimmungen zur Abrechnung ergeben sich aus der Anlage 4. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

- 4.3 Sämtliche Zahlungen sind auf das in den Rechnungen angegebene Konto der FBB zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 27 AVBFernwärmeV ist die Gutschrift des Zahlbetrages auf dem Konto der FBB.

5. Weiterleitung der Fernwärme

Die Fernwärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Nutzer zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FBB zulässig.

6. Zutrittsrecht

- 6.1 Der Kunde hat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FBB den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, Kontrolle oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 6.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten, insbesondere von Nutzern, zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der FBB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung der FBB für Unterbrechungen der Wärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 7.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haftet die FBB nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FBB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FBB beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Satz 2, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinne sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 7.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden gemäß § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 7 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen.

8. Dienstbarkeit

Der Kunde verpflichtet sich, die Eintragung einer kostenfreien notariellen beschränkten Dienstbarkeit zugunsten der FBB in das Grundbuch der (des) unter 1.1 genannten Grundstücke(s) gemäß der Anlage 5 zu bewilligen.

9. Mitteilungspflicht des Kunden

- 9.1 Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
- 9.2 Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der FBB unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

10. Vertragsdauer

- 10.1 Dieser Vertrag tritt mit dem in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Liefertermin in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst kalenderjahrgenau 5 Jahre.
- 10.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird (§ 32 AVBFernwärmeV).
- 10.3 Veräußert der Kunde sein Grundstück, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, die FBB unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.
- 10.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Lieferung und Annahme von Fernwärme außer Kraft, soweit sie sich auf die Versorgung mit Fernwärme auf dem Grundstück gemäß Ziffer 1 Abs. 1.1 beziehen.

11. Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Vertragsanpassung, Steuerklausel, Salvatorische Klausel

- 11.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei und für den Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, was dem betroffenen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 11.2 Eine Anpassung der Versorgungsbedingungen, also auch dieses Vertrages nebst Anlagen, insbesondere des Preisblatts samt Preisformeln, gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Danach werden Änderungen der Versorgungsbedingungen nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 11.3 Werden die Leistungen dieses Vertrages oder soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung oder Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist die FBB berechtigt, die Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Dies gilt auch insbesondere für Belastungen aus (Mehr-)Kosten, die im Rahmen der Wärmeerzeugung aus einem erforderlichen Erwerb von CO₂-Zertifikaten oder sonst aus dem Emissionshandel resultieren. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen (hoheitlichen) Belastungen ist die FBB zu einer entsprechenden Reduzierung verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

12. Vorauszahlung

- 12.1 Die FBB verlangt in begründeten Fällen vom Kunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten (§ 28 AVBFernwärmeV). Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.
- Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte textliche Aufforderung unter Androhung der Liefereinstellung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.
- 12.2 Die Zahlung für die Fernwärmelieferung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung der FBB im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Die FBB kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.

- 12.3 Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Kunden für einen Monat in Anspruch genommene Lieferung. Dabei hat die FBB Änderungen im Abnahmeverhalten sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Die FBB teilt dem Kunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto der FBB zu zahlen.
- 12.4 Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- 12.5 Wenn die Vorauszahlung nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist die FBB zur fristlosen Kündigung des Fernwärmeliefervertrages berechtigt.
- 12.6 Die Rechte des Kunden nach § 29 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

13. Datenschutz

Die FBB hält alle für sie geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Insbesondere sensibilisiert die FBB sämtliche der ihr unterstellten natürlichen Personen regelmäßig und vor Erbringung der geschuldeten Leistung im Umgang mit personenbezogenen Daten. Auch verpflichtet die FBB ihre ihr unterstellten natürlichen Personen auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

14. Verbraucherstreitbeilegung

Die FBB nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, im Vertrag ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Regelung berufen, solange diese nicht vertraglich in Schriftform fixiert ist.
- 15.2 Der Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Rudolstadt.
- 15.3 Für den Fall, dass das(die) von der FBB versorgte(n) Gebäude/Grundstück(e) in gemeinschaftlichem Eigentum oder gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer Beteiligter steht und nicht sämtliche Beteiligte diesen Fernwärmeliefervertrag unterzeichnen, versichert(versichern) der(die) Unterzeichnende(n) mit seiner (ihrer, ihren) Unterschrift(en) ausdrücklich, von den übrigen Beteiligten rechtswirksam zum Abschluss dieses Fernwärmeliefervertrages bevollmächtigt zu sein.

15.4 Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- Anlage 1 Datenschutzhinweise
- Anlage 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1 S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2722) AVBFernwärmeV
- Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen (TAB) der FBB in der jeweils gültigen Fassung
- Anlage 4 Fernwärme-Preisblatt und Preisanpassungsklausel
- Anlage 5 Übergabestellen
- Anlage 6 ggf. SEPA Lastschrift

Bad Blankenburg, den

Bad Blankenburg, den

FBB Fernwärme Bad Blankenburg GmbH